

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 — 1 cm
0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau des Bezugspunktes für Höhenfestlegungen in Meereshöhe	450,00 NN x)
Als Firsthöhe(FH) und als oberste Gesimshöhe(GH) bzw. oberste Traufenhöhe(TH)werden festgelegt:	TH=2.50m FH=2.50m GH=2.50m TH=6.00m FH=6.00m GH=6.00m ① TH=9.30m FH=9.30m GH=9.30m ② TH=10.80m FH=10.80m GH=10.80m ③ TH=11.80m FH=11.80m GH=11.80m ④ TH=12.50m FH=12.50m GH=12.50m ⑤ TH=13.50m FH=13.50m GH=13.50m ⑥
Für Solaranlagen wird eine maximale Höhe von 1.30 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	

Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009):

Die Festlegungen der ÖNORM 8115 Teil 2 zum Mindestschallschutz sind einzuhalten.

Keine Wohnräume, Schlaf- und Kinderzimmer

Zulässig sind Büros, Laubengänge, Abstellräume, Stiegenhäuser, etc.

Maßnahmen für Schlaf- und Kinderzimmer

Für Schlaf- und Kinderzimmer sind zusätzlich Schalldämmlüfter erforderlich, diese müssen im geschlossenen und dauerbetriebenen Zustand ein Bauschalldämm-Maß $R_{w,SDL,erf}$ von mind. 38 dB aufweisen.
Im Falle des Einbaus einer kontrollierten Wohnraumlüftung od. bei der Verwendung von kippbaren Kastenfenstern mit schallabsorbierender Fensterleibung, die im gekippten Zustand ein Mindestschalldämm-Maß von mind. 20 dB aufweisen, können die Schalldämmlüfter entfallen.

Keine Wohnräume, Schlaf- und Kinderzimmer im EG und OG1

Zulässig sind Büros, Laubengänge, Abstellräume, Stiegenhäuser, etc.

Maßnahmen für Schlaf- und Kinderzimmer im OG2

Für Schlaf- und Kinderzimmer sind zusätzlich Schalldämmlüfter erforderlich, diese müssen im geschlossenen und dauerbetriebenen Zustand ein Bauschalldämm-Maß $R_{w,SDL,erf}$ von mind. 38 dB aufweisen.
Im Falle des Einbaus einer kontrollierten Wohnraumlüftung od. bei der Verwendung von kippbaren Kastenfenstern mit schallabsorbierender Fensterleibung, die im gekippten Zustand ein Mindestschalldämm-Maß von mind. 20 dB aufweisen, können die Schalldämmlüfter entfallen.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Weitere Maßnahmen zum Immissionsschutz sind dem Gutachten Zl. 05/03/38610/2010/013 (Abb. 2) zu entnehmen, diese sind: - die Verlängerung der Ostfassade nach Süden durch eine abgeschrägte Lärmschutzwand, Lage siehe Höhenfenster 2 und 4 - eine abgestufte Brüstungswand im OG2, beginnend am Stiegenhaus an der Ostfassade bis Mitte Nordfassade in einer Höhe von 2,6 m und danach 1,6 m bis Ende Nordfassade - eine geschlossene Terrassenbrüstung im OG2 (z.B. Glas, udgl.) - bei offenen Terrassen im DG sind an der Ostseite jeweils Wände zu errichten (Länge = Terrassenlänge, Höhe = Dachhöhe Dachausstieg) - an der vorgerückten Fassade der Westseite des OG2 ist jeweils am nördlichen Ende eine Wand (Breite = Balkonbreite, Höhe = 2,6 m) und am südlichen Ende eine solche (Breite = 1,6 m, Höhe = 2,6 m) zu errichten	
Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 ("Großprojekte") festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)	
Grenze des Änderungsgebietes (außenanliegend)	

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

AIGEN-PARSCH 6/G1/N1 Fürstallergasse

1. ÄNDERUNG BZW. ERWEITERUNG (NEUAUFSTELLUNG) DES BEBAUUNGSPLANES DER GRUNDSTUFE AIGEN - PARSCH 6/G1 Fürstallergasse

KENNUMMER:	564.01/N01
ÜBERSICHTSPLAN	M 1:10.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11.05.2011	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 14/2011, SEITE: 3 VOM 29.07.2011	(Dr. Herbert Lechner) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 30.07.2011	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt, 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 20.04.2011

ZAHL: 05/03/38610/2010	Gez.: Berger	M 1:500
Ord.Nr.: 026	Datum: 20.04.2011	Abl.Nr.: 3